

Baloise KMU Betriebsrechtsschutzversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2018

Baloise Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Besondere Bedingungen für Betriebsinhaber einer Einzelfirma, Allein- oder Mehrheitsaktionäre, Gesellschafter (einer GmbH etc.)

Ausgabe 2018

Baloise KMU Betriebsrechtsschutzversicherung

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 4

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die Liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Leistungserbringer

Die Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle erfolgt durch die Assista Rechtsschutz AG, Vernier/GE (nachfolgend «Assista» genannt).

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

In Abhängigkeit der Betriebsart besteht im Betriebsrechtsschutz die Wahl von bis zu 3 Paket-Varianten: ECO, SMART und TOP.

Zusätzlich zu diesen Paketen können gegebenenfalls der Vermieterrechtsschutz und der Privatrechtsschutz für Firmeninhaber abgeschlossen werden. Unabhängig vom Betriebsrechtsschutz oder zusätzlich zu diesem können der Firmenwagenrechtsschutz und/oder der Lenkerrechtsschutz für Dienstfahrten mit Nicht-Firmenwagen abgeschlossen werden.

Die Details zu den Deckungen der einzelnen Pakete und Module können den Vertragsbedingungen (VB) entnommen werden.

4. Versicherte Leistungen

Die Assista steht dem versicherten Unternehmen in einem gedeckten Rechtsfall mit Rat und Tat zur Seite und wahrt seine Interessen.

Zusätzlich übernimmt die Assista die Kosten für notwendige Rechtsschutzleistungen bis zur im Leistungskatalog aufgeführten maximalen Versicherungssumme.

Alle in den VB aufgeführten Versicherungssummen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

5. Wichtigste Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die nicht im Versicherungsvertrag aufgeführten Module sowie Rechtsgebiete und Risiken, die in den einzelnen Paketen und Modulen nicht erwähnt sind, sowie Streitigkeiten und Leistungen, die gemäss den Vertragsbedingungen nicht gedeckt sind.

6. Prämie

Die Höhe der zu entrichtenden Prämie hängt von den gewählten Paketen und Modulen sowie, je nach Paket und Modul, der AHV-Lohnsumme, dem Umsatz, der Anzahl Kontrollschilder oder der Anzahl Mieteinheiten ab.

Die Prämie wird je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich durch die Basler erhoben.

Die Angaben zur Prämie sind im Antrag bzw. im Versicherungsvertrag festgehalten.

Veränderungen der risikorelevanten Tatsachen (Geschäftstätigkeit, AHV-Lohnsumme, Umsatz, Anzahl Kontrollschilder oder Anzahl Mieteinheiten) über 15% sind der Basler spätestens zwei Monate vor Beginn der folgenden Versicherungsperiode zu melden.

7. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes gehen aus dem Versicherungsvertrag hervor.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor der jährlichen Fälligkeit eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

8. Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Basler anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Assista Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Fallabschluss Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis des Fallabschlusses	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Der versicherte Betrieb wechselt den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer Eigentumsübergang
	Prämien- und Selbstbehalterhöhung aufgrund z. B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämien- und Selbstbehalterhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung
Wesentliche Erhöhung der Gefahr		30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungsbetrug		keine	Zugang der Kündigung
Besondere Erlöschensgründe		Erlöschenszeitpunkt	
Konkurs des Versicherungsnehmers		Konkursöffnung	
Sitzverlegung ins Ausland		Tag der Sitzverlegung	
Zahlungsverzug		2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung)	

10. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachten die Basler und die Assista das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler und die Assista bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

Baloise KMU Betriebsrechtsschutzversicherung

Vertragsbedingungen

A Allgemeines

Versicherte Leistungen

A1

Die Assista steht den versicherten Personen in einem gedeckten Rechtsfall mit Rat und Tat zur Seite und wahrt ihre Interessen.

Zusätzlich übernimmt die Assista die Kosten für notwendige Rechtschutzleistungen bis zur im Leistungskatalog aufgeführten maximalen Versicherungssumme.

Interne Leistungen

A1.1

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

Externe Leistungen

A1.2

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die im Leistungskatalog gemäss Ziffern B1.4, B1.5, B2.3, B.4.3, B5.2 genannten Risiken bis zur jeweils vereinbarten maximalen Versicherungssumme:

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b) die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c) die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d) die Verfahrenskosten und Gebühren von Schiedsgerichten;
- e) die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- f) die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) 100 CHF übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- g) Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- h) die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von 5000 CHF begrenzt;
- i) die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;

- j) die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Leistungseinschränkungen

A1.3

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Selbstbehalt

A1.3.1

Allfällige Selbstbehalte gehen aus dem Leistungskatalog hervor. Wo ein solcher vorgesehen ist, reduziert sich die Versicherungssumme bzw. die zu erbringende Versicherungsleistung pro Rechtsfall jeweils um den dort angegebenen Selbstbehalt.

Grobfahrlässigkeit

A1.3.2

Führt ein Versicherter einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

All Rights

A1.3.3

Der All Rights Rechtsschutz im TOP Paket führt nicht zu einer weiterführenden Deckung der über die Gesamtheit dieses Produkts versicherten oder versicherbaren Rechtsgebiete und Risiken, bei denen der im Leistungskatalog beschriebene Deckungsumfang durch die örtliche Geltung, die Definition der Risikoinhalte, die Versicherungssummen oder die Besonderheiten eingeschränkt ist. Dabei ist es unerheblich, ob ein Paket oder Modul vom Versicherungsnehmer abgeschlossen werden konnte oder nicht.

Es sind ausschliesslich Streitigkeiten aus Rechtsgebieten und Risiken versichert, die nicht über die verschiedenen Pakete und zusätzlichen Module dieses Produktes versicherbar sind und nicht von den allgemeinen Ausschlüssen betroffen sind.

Nicht versicherte Leistungen

A1.3.4

Folgende Leistungen werden von der Assista nicht übernommen:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c) Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- d) Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird;
- e) Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

Örtlicher Geltungsbereich

A2

Allgemein

A2.1

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich ist im Leistungskatalog bei den versicherten Risiken gemäss Ziffern B1.4, B1.5, B2.3, B4.3, B5.2 festgelegt und kann je nach Risiko variieren.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Gebietsbezeichnungen

A2.2

- Die Gebietsbezeichnung «CH/FL» umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- Die Gebietsbezeichnung «CH/FL/A/D/F/I» umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien.
- Die Gebietsbezeichnung «EU/EFTA» umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind darin inbegriffen.

Zeitlicher Geltungsbereich

A3

Massgebende Daten

A3.1

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Wartefristen

A3.2

Die jeweiligen Wartefristen sind im Leistungskatalog bei den versicherten Risiken gemäss Ziffern B1.4, B1.5, B2.3, B4.3, B5.2 festgelegt. Die Wartefristen entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

Beginn und Dauer der Versicherung

A4

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

Prämien

A5

Zahlung

A5.1

Die erste Prämie ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsvertrags zahlbar. Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

Berechnung

A5.2

Die Höhe der zu entrichtenden Prämie hängt von den gewählten Paketen und Modulen sowie, je nach Paket und Modul, den zugrundeliegenden risikoverändernden Tatsachen wie der Geschäftstätigkeit, der AHV-Lohnsumme, dem Umsatz, der Anzahl Kontrollschilder oder der Anzahl Mieteinheiten ab.

Risikoveränderung

A5.3

Allfällige Änderungen der risikoverändernden Tatsachen über 15% sind der Basler spätestens zwei Monate vor Anfang eines neuen Versicherungsjahres zu melden.

Dabei gilt die Regel, dass bei risikoverändernden Tatsachen in Stückzahlen (Anzahl Kontrollschilder oder Mieteinheiten) zur Berechnung der zulässigen Schwankung ohne Meldepflicht jeweils auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

Ausserordentliche Veränderungen wie Fusionen, Übernahmen oder grundlegende Änderungen der Geschäftstätigkeit sind der Basler innerhalb des Versicherungsjahres umgehend zu melden.

Kündigungsrecht im Falle einer Prämienänderung

A5.4

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Basler dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

Mitteilungen

A6

Die Mitteilungen der Basler oder der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen des Versicherungsnehmers sind unverzüglich der Basler mitzuteilen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

A7

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Ausschlüsse

A8

Die nachfolgenden allgemeinen Ausschlüsse gelten für alle Pakete und Module, sofern nicht anders spezifiziert.

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren, mit Termin-, Spekulations- und Anlagegeschäften, mit Fusion oder Übernahme eines Betriebs resp. eines Teils davon oder eines Vermögens sowie mit Spielen und Wetten;
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
- c) die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen;
- d) die Abwehr von vertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste. Zusätzlich ausgeschlossen für Architekten, Bauingenieure und andere Fachplaner: die Abwehr von vertraglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden, Bau- und Anlagemängel;
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer.

Als Generalunternehmer gilt, wer vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen bekommt.

Als Totalunternehmer gilt, wer vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung (inkl. Bauleitung) eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen bekommt;

- f) Streitigkeiten unter den durch denselben Versicherungsvertrag versicherten natürlichen und juristischen Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie dem Versuch dazu;
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
- i) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- j) Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war;
- k) Streitigkeiten der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Untervermieter von Immobilien. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Ziffer B2.3 des Zusatzmoduls Vermieterrechtsschutz;
- l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen;
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüter- und Kartellrecht, Recht über den unlauteren Wettbewerb sowie der Wahrung der rechtlichen Interessen im Bereich der Finanzmarktaufsicht. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Ziffer B1.5 lit. d, e und f der Pakete SMART und TOP;
- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern.
- o) In den Paketen ECO, SMART und TOP:
Streitigkeiten der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Erwerber, Verkäufer, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen.
Davon ausgenommen sind gemäss Ziffer B1.5 lit. a Streitigkeiten der versicherten Betriebe, die als Motorfahrzeuggewerbe deklariert sind, mit Lieferanten und Kunden als Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen, die für den Direktverkauf an Endkunden bestimmt sind sowie

gemäss Ziffer B1.4 lit. m Lenker eines Mietfahrzeuges im Geschäftsreiserechtsschutz;

- p) Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.

Unter Vorbehalt des All Rights Rechtsschutzes im TOP Paket sind ebenfalls ausgeschlossen:

- q) alle Rechtsgebiete, die in den einzelnen Paketen und Modulen nicht erwähnt sind;
- r) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen;
- s) Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschafts-, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;
- t) Streitigkeiten im Zusammenhang mit
 - Erwerb, Veräusserung oder Zwangsvollstreckung von Immobilien;
 - Grundpfand;
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Ziffern B1.4 lit. j und B1.5 lit. c.
- u) Streitigkeiten unter Stockwerk- und Miteigentümern innerhalb derselben Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft sowie Streitigkeiten mit der Verwaltung einer Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft.

B Leistungskatalog und Rechtsschutzmodule

Betriebsrechtsschutz-Pakete

B1

Versicherte Personen

B1.1

Versichert sind:

- a) der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person) inklusive sämtlicher Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein;
- b) Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Stiftungsräte und Vorstandsmitglieder;
- c) Personen in arbeitsvertraglichem Verhältnis und angeliehenes Personal;
- d) mitarbeitende Familienmitglieder und mitarbeitende Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

Versicherte Eigenschaften

B1.2

Gedeckt sind die versicherten Personen

- a) im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit;
- b) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer der versicherten Immobilien.

Versicherte Immobilien

B1.3

Die in der Schweiz gelegenen, vom versicherten Unternehmen gemietet, gepachteten oder ihm gehörenden bebauten Grundstücke, die vom versicherten Betrieb im direkten Zusammenhang mit der versicherten Geschäftstätigkeit benutzt werden.

Versicherte Risiken im ECO Paket

B1.4

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
a) Schadenersatzrecht Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.	EU/EFTA 1000000 Welt 150000	keine	
b) Privatversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.	EU/EFTA 1000000	keine	
c) Sozialversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.	CH/FL 1000000	keine	
d) Miet- und Pachtvertrag Streitigkeiten des Versicherungsnehmers als Mieter oder Pächter der dem Betrieb dienenden Grundstücke, Liegenschaften und Räumlichkeiten.	CH/FL 1000000	3 Monate	
e) Arbeitsvertragsrecht Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag.	EU/EFTA 1000000	3 Monate	
f) Administrativverfahren Verteidigung des Versicherten in einem Administrativverfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen die den versicherten Betrieb betreffen.	CH/FL 1000000	3 Monate	
g) Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus → Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und Tieren; → Eigentum an den versicherten Immobilien; → im Grundbuch eingetragenen aktiven und passiven Dienstbarkeiten und Grundlasten.	EU/EFTA 1000000	3 Monate	
h) Strafrecht Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche sinnvoll ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Körperschäden geltend zu machen.	EU/EFTA 1000000 Welt 150000	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.
i) Verträge betreffend Mobilien zum Eigengebrauch Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen betreffend Mobilien, die unmittelbar und ausschliesslich für den Eigengebrauch des versicherten Unternehmens bestimmt sind.	EU/EFTA 1000000	3 Monate	

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
j) Bauherrenrechtsschutz Streitigkeiten aus einem Werkvertrag oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten an den versicherten Immobilien beziehen. Ebenfalls versichert sind: → Verfahren betreffend die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen → Einsprachen gegen eigene Bauvorhaben	EU/EFTA	50 000	3 Monate
k) Enteignungsrecht Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung): → Enteignung → Entwertung des Grundstückes	CH/FL	1 000 000	3 Monate
l) Nachbarrecht Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit den direkten Nachbarn des versicherten Gebäudes im Falle von (abschliessende Aufzählung): → Beeinträchtigung der Aussicht → Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken → Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste) Ebenfalls versichert sind Streitigkeiten des Versicherten aus Einsprache gegen Bauvorhaben eines direkt angrenzenden Nachbarn.	CH/FL	1 000 000	3 Monate
m) Geschäftsreiserechtsschutz Streitigkeiten aus einem der folgenden vom Versicherten im Hinblick auf oder während einer Geschäftsreise geschlossenen Verträge (abschliessende Aufzählung): → Beförderung von Gepäck und Personen → Pauschalreise → Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag → Miete eines Fahrzeugs für den Strassenverkehr	EU/EFTA	150 000	3 Monate
Streitigkeiten infolge eines Unfalls im Strassen- oder öffentlichen Verkehr, den der Versicherte während einer Geschäftsreise in Ausübung seiner beruflichen Verrichtung für den deklarierten Betrieb erleidet: → Schadenersatzrecht Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen. → Versicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen infolge eines gedeckten Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. → Strafrecht Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Körperverletzung zufolge eines gedeckten Unfalls aus der betrieblichen Verrichtung geltend zu machen.	Welt	150 000	keine
n) Telefonische Rechtsauskünfte Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen aus den Tätigkeiten des versicherten Betriebs.	CH/FL		keine

Zusätzlich versicherte Risiken in den Paketen SMART und TOP

B1.5

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
<p>a) Erweitertes Vertragsrecht Streitigkeiten des Versicherungsnehmers mit Kunden und Lieferanten von Waren und Dienstleistungen aus obligationenrechtlichen Verträgen und aus den folgenden zusätzlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung): → Wartungsvertrag → Unterrichtsvertrag → Sukzessivlieferungsvertrag → Abonnements- und Telekommunikationsvertrag → Energielieferungsvertrag → Speditionsvertrag → Leasingvertrag → Beförderungsvertrag (Gepäck und Personen) → Reisevertrag → Gastaufnahmevertrag → Beherbergungs- und Bewirtungsvertrag</p>	EU/EFTA SMART 150 000 TOP 300 000	3 Monate	Für Streitigkeiten aus Werkvertrag und einfachem Auftrag betreffend Bauwerke bleiben folgende Bestimmungen vorbehalten: → als Besteller bzw. Auftraggeber: Ziffer B1.4 lit. j → als Ersteller bzw. Auftragnehmer: Ziffer B1.5 lit. c
<p>b) Alleinvertriebs- und Franchisevertrag Streitigkeiten des Versicherungsnehmers aus Alleinvertriebs- und Franchisevertrag über bewegliche Sachen und Dienstleistungen mit Lieferanten und dem Franchisegeber.</p>	EU/EFTA SMART 150 000 TOP 300 000	3 Monate	
<p>c) Werkvertrag und einfacher Auftrag betreffend Bauwerke Streitigkeiten aus Werkvertrag und einfachem Auftrag als Ersteller bzw. Auftragnehmer betreffend Bauwerke. Ebenfalls versichert sind Verfahren betreffend die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen.</p>	EU/EFTA SMART 150 000 TOP 300 000	3 Monate	Bei diesen Streitigkeiten besteht ein Selbstbehalt von 20% an den externen Kosten gemäss Ziffer A1.2. Die Obergrenze für den Selbstbehalt beträgt 10 000 CHF. Streitigkeiten sind nicht versichert, wenn der Gesamtwerklohn des Versicherungsnehmers 1 000 000 CHF überschreitet.
<p>d) Immaterialgüterrecht Streitigkeiten aus Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen aus Marken-, Design-, Urheber- und Firmenrecht.</p>	EU/EFTA SMART 25 000 TOP 50 000	3 Monate	
<p>e) Unlauterer Wettbewerb Streitigkeiten aus Abwehr und Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen und betreffend Verwaltungsverfahren aus unlauterem Wettbewerb sowie die Verteidigung in Strafverfahren.</p>	EU/EFTA SMART 25 000 TOP 50 000	3 Monate	
<p>f) Kartellrecht Streitigkeiten aus Abwehr und Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen und betreffend Verwaltungsverfahren aus Wettbewerbsbehinderung sowie die Verteidigung in Strafverfahren.</p>	CH/FL SMART 25 000 TOP 50 000	3 Monate	
<p>g) Datenschutzrecht Streitigkeiten gestützt auf schweizerisches und liechtensteinisches Datenschutzrecht.</p>	EU/EFTA SMART 25 000 TOP 50 000	3 Monate	

Folgende Risiken sind ausschliesslich im TOP Paket versichert:

<p>h) Inkasso Inkasso von erfolglos gemahnten, nicht-periodischen und nicht-medizinischen sowie unbestrittenen und unverjährten Forderungen des versicherten Unternehmens aus Verträgen mit seinen Kunden bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung.</p>	CH/FL 50 000	3 Monate	Die Deckung gilt für Forderungen ab einem Mindeststreitwert von 500 CHF und gegen Schuldner mit ausreichender Bonität. Keine Deckung besteht, wenn zwischen der Rechnungsstellung und der Fallanmeldung mehr als 180 Tage verstrichen sind. Wird im Inkassoverfahren Rechtsvorschlag erhoben, gilt die Forderung als bestritten.
---	--------------	----------	--

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
i) All Rights Rechtsschutz Streitigkeiten aus Rechtsgebieten und Risiken, die nicht über die Pakete oder Module dieses Produktes versicherbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob ein Paket oder Modul vom Versicherungsnehmer abgeschlossen werden konnte oder nicht.	CH/FL/A/ D/F/I 50 000	3 Monate	Für externe Kosten gemäss Ziffer A1.2. besteht ein Selbstbehalt von 20%, mindestens jedoch 2000 CHF. Die Obergrenze für den Selbstbehalt beträgt 5000 CHF. Die Ausschlüsse gemäss Ziffer A8 lit. a) – p) gelten auch für den All Rights Rechtsschutz. Versicherte oder versicherbare Rechtsgebiete und Risiken, bei denen der im Leistungskatalog beschriebene Deckungsumfang durch die örtliche Geltung, die Definition der Risikoinhalte, die Versicherungssummen oder die Besonderheiten eingeschränkt ist, führen nicht zu einer weiterführenden Deckung über den All Rights Rechtsschutz.

Zusatzmodul Vermieterrechtsschutz

B2

Versicherte Person und Eigenschaft

B2.1

Versichert ist:

Der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter oder Verpächter der versicherten Immobilien.

Versicherte Immobilien

B2.2

Die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelegenen Einfamilien-, Mehrfamilien-, und gemischten Wohn- und Büro- bzw. Wohn- und Gewerbegebäude sowie die dazugehörigen Nebenräume und Parkplätze.

Versicherbar ist zwingend die Gesamtanzahl der vermietbaren Mieteinheiten aller Liegenschaften im Eigentum des Versicherungsnehmers.

Versicherte Risiken

B2.3

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
a) Mietrecht als Vermieter Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Vermieter der versicherten Immobilien.	CH/FL 150 000	3 Monate	
b) Schadenersatzrecht Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet.	CH/FL 1 000 000	keine	
c) Versicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche gegenüber Versicherungen, die die versicherte Immobilie betreffen.	CH/FL 1 000 000	keine	
d) Strafrecht Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche sinnvoll ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden an der versicherten Immobilie geltend zu machen.	CH/FL 1 000 000	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafläger oder an Dritte stehen.

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
e) Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus → Eigentum an den versicherten Immobilien; → im Grundbuch eingetragenen aktiven und passiven Dienstbarkeiten und Grundlasten.	CH/FL 1000000	3 Monate	
f) Enteignungsrecht Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung): → Enteignung → Entwertung des Grundstückes	CH/FL 1000000	keine	
g) Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag für Unterhalt, Wartung und Verwaltung Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung der versicherten Immobilien.	CH/FL 150000	3 Monate	
h) Bauherrenrechtsschutz Streitigkeiten aus einem Werkvertrag oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten an den versicherten Immobilien beziehen. Ebenfalls versichert sind → Verfahren betreffend die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen sowie → Einsprachen gegen eigene Bauvorhaben.	CH/FL/A/ D/F/I 150000	3 Monate	Ist für die Arbeiten eine offizielle Bewilligung notwendig (auch wenn nur ein Teil der Arbeiten bewilligungspflichtig ist), so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme 200 000 CHF nicht übersteigt.

Zusatzmodul Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

B3

Es gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen «Baloise Familienrechtsschutz für Firmeninhaber».

Firmenwagenrechtsschutz

B4

Versicherte Fahrzeuge

B4.1

Versichert sind die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindenden oder von ihm geleasteten motorisierten Land- und Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein auf ihn eingelöst sind.

Es sind zwingend alle auf den Versicherungsnehmer eingelösten Fahrzeuge zu versichern.

Ist das versicherte Fahrzeug vorübergehend nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung auf das an seiner Stelle verwendete Ersatzfahrzeug.

Versicherte Personen

B4.2

Versichert sind

- a) der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter der versicherten Fahrzeuge;
- b) die berechtigten Lenker der versicherten Fahrzeuge;
- c) die in der Schweiz und den angrenzenden Ländern wohnhaften Passagiere eines versicherten Fahrzeuges bei unentgeltlichen Fahrten.

Versicherte Risiken

B4.3

Grundsatz: Versichert sind Streitigkeiten aus den nachstehend aufgeführten Risiken, soweit sie in einem direkten Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug stehen.

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
a) Schadenersatzrecht Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.	EU/EFTA 1000000	keine	
b) Privatversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.	EU/EFTA 1000000	keine	
c) Sozialversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.	CH/FL 1000000	keine	
d) Strafrecht Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.	EU/EFTA 1000000	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.
e) Verwaltungsverfahren → Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises oder des Fahrzeugausweises → Verfahren betreffend die Besteuerung der versicherten Fahrzeuge	CH/FL 1000000	keine	
f) Fahrzeugvertragsrecht Streitigkeiten betreffend ein versichertes Fahrzeug aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung): → Kauf, Verkauf, Leasing → Reparatur, Unterhalt → Leihe sowie → Streitigkeiten des Versicherten aus der Miete oder Entlehnung eines Fahrzeuges für den Strassen- oder Wasserverkehr	EU/EFTA 1000000	3 Monate	Gilt nicht für Fahrzeuge mit U-Schildern.
g) Miete einer Garage Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges aus der Miete eines Parkplatzes oder einer Garage.	CH/FL 1000000	3 Monate	
h) Sachenrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug.	EU/EFTA 1000000	3 Monate	
i) Telefonische Rechtsauskünfte Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen aus den Tätigkeiten des versicherten Betriebs.	CH/FL	keine	

Lenkerrechtsschutz

B5

Versicherte Personen

B5.1

Versichert sind:

- a) der Firmeninhaber;
- b) Personen in arbeitsvertraglichem Verhältnis und angelienees Personal;
- c) Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder; falls die Versicherung von einer Stiftung abgeschlossen wird, sind die Stiftingsräte den Verwaltungsräten einer Aktiengesellschaft gleichgestellt;
- d) mitarbeitende Familienmitglieder und mitarbeitende Lebenspartner des Firmeninhabers

als Lenker eines Fahrzeuges für den Strassen- und Wasserverkehr während einer Dienst- oder Probefahrt oder auf der Hin- und Rückfahrt zur Geschäftstätigkeit (Arbeitsweg) beim Versicherungsnehmer. Streitigkeiten als Lenker von Fahrzeugen, die auf das versicherte Unternehmen eingest sind bzw. über den Firmenwagenrechtsschutz versicherbar sind, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Versicherte Risiken

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
a) Schadenersatzrecht Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.	EU/EFTA 1000000	keine	
b) Privatversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.	EU/EFTA 1000000	keine	
c) Sozialversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.	CH/FL 1000000	keine	
d) Strafrecht Strafverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.	EU/EFTA 1000000	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafläger oder an Dritte stehen.
e) Verwaltungsverfahren Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises.	CH/FL 1000000	keine	
f) Telefonische Rechtsauskünfte Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen aus den Tätigkeiten des versicherten Betriebs.	CH/FL	keine	

C Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

Anmeldung

C1

Rechtsfälle, bei denen der Versicherungsnehmer Leistungen der Assista beanspruchen will, sind unverzüglich der Basler unter der Nummer 00800 24 800 800 oder bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland unter +41 58 285 28 28 anzumelden. Diese übermittelt die Schadenmeldung umgehend an die Assista zur Deckungsprüfung und Festlegung des weiteren Vorgehens.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der dadurch entstandenen Mehrkosten verweigern.

Bearbeitung

C2

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein. Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

Anwaltsbeizug

C3

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen spezialisierten Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ kann der Versicherte, wenn er es verlangt, mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt wählen und beauftragen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle für die Schadenregulierung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

Schiedsverfahren

C4

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkeh-

ren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen.

Verletzung von Obliegenheiten

C5

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

Baloise Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Besondere Bedingungen

A Allgemeines

A1

Versicherungsnehmer

Das im Baloise KMU Betriebsrechtsschutzvertrag als Versicherungsnehmer aufgeführte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (natürliche oder juristische Person).

A2

Versicherte Personen

Versichert sind die im Baloise KMU Betriebsrechtsschutzvertrag namentlich aufgeführten Firmeninhaber mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie folgende mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- Kinder unter 26 Jahren.

Ebenfalls versichert sind:

- die in der Schweiz wohnhaften Passagiere der durch die Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Ausschluss von entgeltlichen Fahrten.

A3

Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind als Privatpersonen gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- Berufsausübende in unselbständiger Stellung;
- Mieter;
- Parteien eines durch diese Versicherung gedeckten Vertrages;
- Fussgänger, Radfahrer, Reiter sowie als Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- Passagiere irgendeines Transportmittels;
- Lenker von Motor- und Wasserfahrzeugen;
- Eigentümer und Halter von in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auf ihren Namen immatrikulierten privaten Motor- und Wasserfahrzeugen.

A4

Versicherte Leistungen

A4.1

Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

A4.2

Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die im Leistungskatalog gemäss Ziffer B1 genannten Risiken bis zur jeweils angegebenen maximalen Versicherungssumme:

- die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;

- die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- die Fahrspesen des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) 100 CHF übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von 5000 CHF begrenzt;
- die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

A4.3

Leistungseinschränkungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

A4.3.1

Grobfahrlässigkeit

Führt eine versicherte Person einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Nicht versicherte Leistungen

A4.3.2

Folgende Leistungen werden von der Assista nicht übernommen:

- Schadenersatz und Genugtuung;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird;
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

A5

Örtlicher Geltungsbereich

A5.1

Allgemein

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich ist im Leistungskatalog bei den versicherten Risiken gemäss Ziffer B1 festgelegt und kann je nach Risiko variieren.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

A5.2

Gebietsbezeichnungen

- a) Die Gebietsbezeichnung «CH/FL» umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- b) Die Gebietsbezeichnung «EU/EFTA» umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind darin inbegriffen.

A6

Zeitlicher Geltungsbereich

A6.1

Massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

A6.2

Wartefristen

Die jeweiligen Wartefristen sind im Leistungskatalog bei den versicherten Risiken gemäss Ziffer B1 festgelegt.

Die Wartefristen entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

A7

Beginn und Dauer der Versicherung

Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Kündigung der Versicherung, gehen aus dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen «Baloise KMU Betriebsrechtsschutzversicherung» hervor.

A8

Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

A9

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Basler oder der Assista an die versicherten Personen erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse.

Adressänderungen der versicherten Firmeninhaber sind unverzüglich der Basler mitzuteilen.

A10

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Modul «Familienrechtsschutz für Firmeninhaber» anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Bern als Gerichtsstand.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I. Leistungskatalog

B1

Versicherte Risiken

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartezeit	Besonderheiten
a) Schadenersatzrecht Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen des Versicherten, die er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.	EU/EFTA 500 000 Welt 100 000	keine	
b) Privatversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Privatversicherungsrecht.	EU/EFTA 500 000	keine	
c) Sozialversicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten betreffend seiner Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht.	CH/FL 500 000	keine	
d) Strafrecht Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten.	EU/EFTA 500 000 Welt 100 000	keine	Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafläger oder an Dritte stehen.
Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche sinnvoll ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Körperschäden geltend zu machen.			
e) Reiserecht Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen: → Kreditkarte (benutzt während der Auslandsreise) → Beförderung von Gepäck und Personen → Pauschalreise → Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag → Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich beschränkt auf maximal 3 Monate)	EU/EFTA 500 000 Welt 100 000	3 Monate	
f) Konsumentenrecht und andere Verträge Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung): → Kauf/Verkauf (inkl. Kauf/Verkauf auf Internetplattformen) → Tausch → Schenkung → Miete beweglicher Sachen → Leasing → Leihe → Hinterlegung → Transport → Konsumkredit → Kreditkarte → Werkvertrag → Abonnement → Telekommunikation	EU/EFTA 500 000	3 Monate	

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung und Versicherungssumme in CHF	Wartefrist	Besonderheiten
g) Arbeitsvertrag Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis.	CH/FL 500 000	3 Monate	Bis zur Höhe eines Streitwertes von 300 000 CHF wird vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über 300 000 CHF werden die Kosten proportional im Verhältnis der 300 000 CHF zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage.
h) Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber Streitigkeiten des Versicherten als Arbeitgeber von Hausangestellten (Reinigung sowie Pflege und Betreuung von Personen), die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, sofern die arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten worden sind.	CH/FL 10 000	3 Monate	
i) Einfacher Auftrag Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, welche aus einem einfachen Auftrag resultieren.	CH/FL 500 000	3 Monate	
j) Mietvertrag Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus sowie Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges aus der Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes.	CH/FL 500 000	3 Monate	
k) Sachenrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Motor- oder einem Wasserfahrzeug des Versicherten.	CH/FL 500 000	3 Monate	
l) Patientenrecht Streitigkeiten des Versicherten bezüglich der Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.	CH/FL 500 000	keine	Für Streitigkeiten aus Notfallbehandlungen gilt: EU/EFTA 500 000 Welt 100 000
m) Verwaltungsverfahren → Administrativverfahren bezüglich des Führerausweises oder des Fahrzeugausweises → Verfahren betreffend die Besteuerung der auf den Namen des Versicherten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Motor- und Wasserfahrzeuge	EU/EFTA 500 000	keine	
n) Telefonische Rechtsauskünfte Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen versicherten Personen Auskünfte zu Rechtsfragen aus dem privaten Lebensbereich nach schweizerischem Recht, im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten.	CH/FL	keine	

B2

Ausschlüsse

Rechtsgebiete, die unter den versicherten Risiken gemäss Ziffer B1 nicht erwähnt sind, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Zusätzlich besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit sowie mit gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren, mit Termin-, Spekulations- und Anlagegeschäften, mit Fusion

oder Übernahme eines Betriebs resp. eines Teils davon oder eines Vermögens sowie mit Spielen und Wetten;

- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Darlehen für gewerbliche Zwecke;
- d) Streitigkeiten der Versicherten im Zusammenhang mit
 - Erwerb, Veräusserung oder Zwangsvollstreckung von Immobilien;
 - Grundpfand;
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen;

- e) Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als
 - Arbeitgeber, ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss Ziffer B1 lit. h;
 - als Berufssportler und -trainer;
 - Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- oder ähnlicher Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft oder mit Unternehmen an denen er selbst beteiligt ist;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen;
- i) die Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste;
- j) Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- k) Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie der Versuch dazu;
- l) Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
- n) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- o) Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war;
- p) Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen;
- q) Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;
- r) Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst;
- s) Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

II. Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

C1

Anmeldung

Rechtsfälle, bei denen der Versicherungsnehmer Leistungen der Assista beanspruchen will, sind unverzüglich der Basler unter der Nummer **00800 24 800 800** oder bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland unter +41 58 285 28 28 anzumelden. Diese übermittelt die Schadenmeldung umgehend an die Assista zur Deckungsprüfung und Festlegung des weiteren Vorgehens.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der dadurch entstandenen Mehrkosten verweigern.

C2

Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

C3

Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen spezialisierten Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ kann der Versicherte, wenn er es verlangt, mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt wählen und beauftragen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle für die Schadenregulierung wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

C4

Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen.

C5

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch